

Landesbibliothek Oldenburg

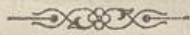
Digitalisierung von Drucken

28. Stück, 04.06.1876

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXIV. Band. (Ausgegeben den 4. Juni 1876.) 28. Stück.

Inhalt:

- N^o. 65. Gesetz für das Großherzogthum, betreffend Verkündigung eines Gehaltsregulativs für den staatlichen Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums.
- N^o. 66. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Besoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und indirecten Abgaben angestellten Beamten.

N^o. 65.

Gesetz für das Großherzogthum, betreffend Verkündigung eines Gehaltsregulativs für den staatlichen Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum, was folgt:

Artikel 1.

Die Bestimmungen, welche das durch Gesetz vom 31. März 1870 publicirte Gehaltsregulativ trifft unter:

- I. 11. Gymnasien,
12. Schullehrerseminare,
17. Bauwesen,
18a. Navigationschule in Elsfleth,
20. Forstwesen,
21. Kataster- und Vermessungswesen,
- II. 1. „1 Forstbeamter 800—1000 sch ,“
5. Wegbauwesen,
7. Bauwesen,
8. Forstwesen,
11. Gymnasium,
- III. 1. „1 Forstbeamter 1000—1400 sch ,“
 „1 Vermessungsbeamter 500—1000 sch ,“
8. Bauwesen,
9. Forstwesen,
10. Katasterwesen,
12. Höhere Lehranstalt in Birkenfeld,

werden aufgehoben. An deren Stelle treten die Bestimmungen des nachfolgenden „Regulativs des dauernden Bedarfs an Gehalten für den staatlichen Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums.“

Artikel 2.

Auf die unter dies Regulativ fallenden Staatsdiener findet das Gesetz vom 3. Januar 1873, betreffend Aufbesserung der Beamtengehälter, keine Anwendung mehr. Der auf Grund des letzteren Gesetzes den gedachten Beamten bisher gewährte Zuschlag wird als Theil des Gehaltes angesehen.

Artikel 3.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, die nach diesem Gesetz zulässigen Gehalte nachträglich auch für die Zeit seit dem 1. Januar 1876 zu bewilligen, soweit ihr die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 30. Mai 1876.

Im Auftrage des Großherzogs.

Das Staatsministerium.

von Berg. Kubstrat.

Brauer.

R e g u

des dauernden Bedarfes an Gehalten für den
messungs- und Forstwesen

Zahl der Ange- stellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.
I. Herzogthum Oldenburg.	
1. Gymnasien.	
a. Gymnasium in Oldenburg.	
1	Director
5	Oberlehrer, jeder
7	ordentliche Gymnasiallehrer, jeder
2	wissenschaftliche Hilfslehrer, jeder bis
2	Elementarlehrer, jeder
	für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer u. bis zu
b. Mariengymnasium in Zeven.	
1	Director
4	Oberlehrer, jeder
4	ordentliche Gymnasiallehrer, jeder
1	wissenschaftlicher Hilfslehrer bis zu
1	Elementarlehrer
	für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer u. bis zu

l a t i n

staatlichen Schuldienst und das Bau-, Ver-
des Großherzogthums.

Betrag des Gehaltes.	Bemerkungen.
<i>M.</i>	
4500—5700 3000—5000 2200—3500	} im Ganzen nicht über 40,950 <i>M.</i> Bei gleichzeitiger Theilung der beiden obersten Classen kann ein 6ter Oberlehrer ange- stellt werden und gehen alsdann 3600 <i>M.</i> hinzu.
2000 1400—2700	} im Ganzen nicht über 4300 <i>M.</i>
2200	
4500—5500 2800—4800 2000—3200	} im Ganzen nicht über 26,800 <i>M.</i> Bei gleichzeitiger Theilung zweier Classen gehen für einen 5ten ordentlichen Gymnastallehrer 2700 <i>M.</i> hinzu.
2000 1400—2700 2000	

Zahl der
Ange-
stellten.

Bezeichnung der Behörden und Angestellten.

c. Gymnasium in Barchta.

1	Director
3	Oberlehrer, jeder
3	ordentliche Gymnasiallehrer, jeder
1	wissenschaftlicher Hilfslehrer bis zu
1	Elementarlehrer
	für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer u. bis zu

2. Schullehrer-Seminare.

a. Evangelisches Schullehrer-Seminar
in Oldenburg.

1	Director
1	erster Seminarlehrer
4	ordentliche Seminarlehrer, jeder
1	Hilfslehrer
1	Nebenlehrer der Seminarschule
1	Musiklehrer
	für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer u. bis zu

b. Katholisches Schullehrer-Seminar
in Barchta.

1	Director
1	erster Seminarlehrer
1	ordentlicher Seminarlehrer
1	Hilfslehrer
	für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer u. bis zu

Betrag des Gehaltes.	Bemerkungen.
<i>M.</i>	
4200—5200	
2800—4400	{ im Ganzen nicht über 19,250 <i>M.</i>
2000—3200	
2000	
1200—2400	
1500	
4000—5600	
2400—4000	{ im Ganzen nicht über 14,000 <i>M.</i>
1800—3600	
1000—1500	
1000—1200	
2200—3000	
2000	
3000—4500	
2400—3200	
1800—2100	
1000—1500	
600	

Zahl der Ange- stellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.
3. Bauwesen.	
a. Direction des Bauwesens.	
1	Vorstand
2	Mitglieder, jedes
3	Hilfsarbeiter, jeder
1	Registrator, Revisor und Copist
1	Bauschreiber
b. Bezirksbaubeamte.	
9	Bezirksbaumeister, jeder darunter 2 für den Hochbau, 7 für den Weg- und Wasserbau.
10	Wegaufseher, jeder
4. Navigationsschule in Elsfleth.	
1	Rector
3	ordentliche Lehrer, jeder
5. Forstwesen.	
a. beim Staatsministerium.	
1	Forstbeamter
b. Bezirksbeamte.	
4	Oberförster, jeder
8	Förster, jeder

Betrag des Gehaltes.	Bemerkungen.
<i>M.</i>	
4000—5700	
3000—5100	
1800—2800	
1200—2800	
1000—2000	
2500—4500	im Ganzen nicht über 35,100 <i>M.</i>
800—1800	im Ganzen nicht über 15000 <i>M.</i>
3000—4500	
2100—3400	im Ganzen nicht über 9000 <i>M.</i>
4000—5700	
2500—4200	im Ganzen nicht über 16,400 <i>M.</i>
1300—2500	im Ganzen nicht über 19,600 <i>M.</i>
	Etwaige Natural-Emolumente und sonstige

Zahl der Ange- stellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.
1	Forstauffseher bis zu Für Holzwärter zusammen
6. Kataster- und Vermessungswesen.	
a. Kataster- und Vermessungs-Büreau.	
1	Vorstand Der Dienst des Hilfsbeamten und Secre- tairs wird von einem Bezirksbeamten wahrgenommen.
1	Revisor
b. Bezirks-Vermessungs-Beamte.	
15	Bezirksbeamte, worunter ein Hilfsbeamter des Büreaus, jeder
II. Fürstenthum Lübeck.	
1. Regierung.	
1	Forstbeamter

Betrag des Gehaltes. <i>M.</i>	Bemerkungen.
1500 8000	<p>Nebeneinnahmen sind in den für die Oberförster und Förster ausgeworfenen Gehalten enthalten. Dieselben beziehen innerhalb ihres Revieres keine Tagegelder.</p> <p>Wird eine Stelle vacant, so wird sie nicht wieder besetzt und wird die Durchschnittssumme um 2200 <i>M.</i> ermäßigt.</p> <p>Das Gehalt jedes Einzelnen darf einschließlich des Kleidgeldes 400 <i>M.</i> nicht übersteigen. Im Uebrigen wie bei den Förstern.</p>
4000—5700	
1200—2800	
1800—4000	im Ganzen nicht über 49,000 <i>M.</i>
3000—3600	Dienstmolumente einschließl.

Zahl der Ange- stellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.
2. Hoch- und Bergbauwesen.	
1	Hochbaubeamter
1	Bergbaubeamter
1	Chausséeaufseher
15	Bergwächter, jeder
3. Kataster- und Vermessungswesen.	
1	Kataster- und Vermessungsbeamter
4. Forstwesen.	
3	Oberförster, jeder
10	Revierbeamte (Förster, Forstaufseher, Forstwärter), darunter
	4, jeder
	2, jeder bis
	4, jeder
1	Forstwärter, welcher nicht als Revierbeamter fun- girt
	Für Holzwärter, zusammen

Betrag des Gehaltes.	Bemerkungen.
<i>M.</i>	
2000—4000 2000—4000	Bei Combinirung dieser beiden Stellen oder einer derselben mit der Katasterbeamtenstelle kann das Gehalt für die combinirte Stelle bis auf 4800 <i>M.</i> erhöht werden.
1000—1800 300—600	im Ganzen nicht über 7800 <i>M.</i>
2000—4000	
2500—4000	
1300—2100 1500 800—1200	In der ersten Classe (1300—2100) fällt ein Beamter weg, sobald eine der jetzigen Försterstellen vacant wird.
800—1200 2500	Jeder einzelne Holzwärter darf nicht über 360 <i>M.</i> erhalten. Für die sämmtlichen Forstbeamten verstehen sich die Gehalte einschließlich etwaiger Nebeneinnahmen.

Zahl der Ange- stellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.
5. Gymnasium.	
1	Director
4	Oberlehrer, jeder
4	ordentliche Gymnasiallehrer, jeder
1	Elementarlehrer
	Für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer u. bis zu
III. Fürstenthum Birkenfeld.	
1. Regierung.	
1	Forstbeamter
1	Vermessungsbeamter
2. Bauwesen.	
1	Baubeamter
1	Bauaufseher
6	Straßenaufseher, jeder
3. Forstwesen.	
2	Oberförster (Districts-Vorstände), jeder
10	Förster, jeder

Betrag des Gehaltes. <i>M.</i>	Bemerkungen.
4500—5500 2800—4800 2000—3200 1400—2700	} im Ganzen nicht über 26,800 <i>M.</i>
2200	
3500—5100 2500—4000	} ist zugleich Vorstand des Katasterbüreaus.
2500—4700 800—1600	} Dieselben haben in Kirchen- und Gemeindefausachen, welche ihnen von der Regierung übertragen werden, außer den Tagelohnern und Reisekosten keine besondere Vergütung zu beziehen.
600—900	} Einschließlich Dienstkleidung und besondere Gratification.
2500—4000 1500—1900	} Wenn eine Försterstelle wegfällt, so können 1500 <i>M.</i> zur Aufbesserung der übrigen 9 Stellen verwandt werden.

Zahl der Ange- stellten.	Bezeichnung der Behörden und Angestellten.
4	Forstwärter, jeder
7	Waldschützen, zusammen
4. Katasterwesen.	
1	Vorstand des Katasterbüreaus
1	Katasterbüreau-Assistent
4	Districtsbeamte
1	Katasterschreiber
5. Gymnasium.	
1	Director
3	Oberlehrer, jeder
3	ordentliche Gymnasiallehrer, jeder
1	technischer Lehrer bis zu
1	Elementarlehrer bis zu
	Für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer u. bis zu

Betrag des Gehaltes.	Bemerkungen.
<i>M.</i>	
1000—1400	} Das Gehalt jedes Einzelnen darf 1000 <i>M.</i> nicht übersteigen.
6000	
—	} ist unter den Beamten der Regierung regu- lirt — sfr. oben III. 1.
1200—2000	} beziehen daneben Vermessungsgebühren.
1500—3000	
1000—1500	
4200—5300	} im Ganzen nicht über 19,250 <i>M.</i>
2800—4400	
2000—3200	
2300	
2300	
1680	

№ 66.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Befoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und indirecten Abgaben angestellten Beamten.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Art 1.

Die bei der Verwaltung der Zölle und indirecten Abgaben angestellten Beamten beziehen folgende Gehalte:

I. Zoll-Direction.

1 Director 3600 bis 5700 *M.*

Falls der Dienst des Directors durch einen anderweitig besoldeten Staatsdiener versehen wird, kann ein Mitglied der Zolldirection aus dieser Position besoldet werden.

1 Mitglied.

Nebenfunction eines anderweitig besoldeten Staatsdieners.

1 Oberrevisor 2000 bis 3500 *M.*

2 Revisoren, jeder 1200 bis 2600 *M.*

II. Hauptämter.

Hierunter Beamte des Innern:

1 Oberinspector, 1 Rendant, 1 Controleur, 5 Assistenten, 2 Amtsdienner.

Oberinspectoren, jeder 3300 bis 4500 *M.*

Im Durchschnitt nicht über 4200 *M.*

Rendantsen, jeder 2700 bis 3400 *M.*

Controleure, jeder 2000 bis 2800 *M.*

Assistenten, jeder 1400 bis 2400 *M.*

Im Durchschnitt nicht über 1900 *M.*

Amtsdienner, jeder 800 bis 1100 *M.*

Im Durchschnitt nicht über 1000 *M.*

Zu Amtsdiennern ernannten Aufsehern kann das bisherige Dienst Einkommen verbleiben und werden diese bei der Durchschnittsermittlung nicht mitgerechnet.

III. Nebenzollämter I. Classe und Steuerämter.

Zolleinnehmer, jeder 1400 bis 2400 *M.*

Im Durchschnitt nicht über 1900 *M.*

7 Steuereinnehmer, jeder bis 2000 *M.*

1 Recepturverwalter 300 bis 400 *M.*

Nebenzollamtsassistenten und 2 Cassengehülften, jeder 1200 bis 1800 *M.*

Im Durchschnitt nicht über 1500 *M.*

Nebenzollamtsdiener, jeder 800 bis 1100 *M.*

Im Durchschnitt nicht über 1000 *M.*

Zu Amtsdiennern ernannten Aufsehern kann das bisherige Dienst Einkommen verbleiben und werden diese bei der Durchschnittsermittlung nicht mitgerechnet.

IV. Anschlagposten und Nebenzollämter II. Classe

Zolleinnehmer, jeder 1100 bis 1400 *M.*

Im Durchschnitt nicht über 1300 *M.*

V. Aufsichtspersonal.

Hierunter Beamte des Innern:

3 Obercontroleure und 22 Aufseher.

Obercontroleure, jeder 1800 bis 3000 *M.*

Im Durchschnitt nicht über 2500 *M.*

Aufseher, jeder 950 bis 1400 *M.*

Im Durchschnitt nicht über 1190 *M.*

Einschließlich der Functionszulage für berittene Aufseher, jeder 150 *M.* und für Postenführer, jeder 48 *M.*

Art. 2.

Es wird durch ein vom Staatsministerium zu erlassendes Regulativ bestimmt, welche Beamten und zu welchem Betrage dieselben Tagelöhner zu beziehen haben. Die im Civilstaatsdienergesetz festgestellten Sätze dürfen dabei nicht überschritten werden.

Obercontroleure und Aufseher erhalten innerhalb ihres Bezirks keine Tagelöhner.

Art. 3.

Die für eingeräumte Dienstwohnungen mittelst Gehaltsabzugs zu entrichtende Miethe wird nach den Bestimmungen des Art. 4, Abs. 2, des Gesetzes vom 31. März 1870, betreffend die Verkündung eines neuen Gehalts-Regulativs für den Civildienst des Großherzogthums, berechnet.

In Fällen, in welchen die eingeräumte Dienstwohnung wesentlich unter den durchschnittlichen Ansprüchen der betreffenden Beamten-Kategorie bleibt, kann eine billige Ermäßigung der nach Abs. 1 zu entrichtenden Miethe eintreten.

Art. 4.

Bei den im Artikel 1 festgesetzten Besoldungen kommt der durch das Gesetz vom 3. Januar 1873, betreffend Aufbesserung der Beamten-Gehalte, bewilligte Procentzuschlag nicht in Anwendung.

Art. 5.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, die nach diesem Gesetz zulässigen Gehalte nachträglich auch für die Zeit seit dem 1. Januar 1876 zu bewilligen, soweit ihr die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 30. Mai 1876.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

von Berg

Ruhstrat.

(L. S.)

Lehmann.

